

## **Laufbahnmodell und Kategorien der wissenschaftlichen Stellen der Universität Klagenfurt**

Im Wissen, dass die Qualität von Forschung und Lehre sowie inneren und äußeren Gemeinschaftsdiensten wesentlich von Motivation und Kompetenz des wissenschaftlichen Personals abhängt, ist die Universität Klagenfurt gewillt, die Entwicklung des wissenschaftlichen Personals bestmöglich zu fördern. Sie hat dazu eine Personalentwicklungskommission<sup>1</sup> eingerichtet und ein Laufbahnmodell entwickelt.

1. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die eine Karriere als Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer anstreben, werden als Assistentinnen/Assistenten, Assistenzprofessorinnen/Assistenzprofessoren, als außerordentliche Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren, als Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren oder als Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit sonstiger wissenschaftlicher Tätigkeit eingestellt. Für Assistentinnen/Assistenten besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine Laufbahn mit dem Ziel einer außerordentlichen Professur zu durchlaufen. In Ausnahmefällen können Assistentinnen-/Assistentenstellen auch als nicht laufbahnfähig definiert werden.
2. Die Besetzung einer Assistentinnen-/Assistentenstelle erfolgt auf vier Jahre. Nach Ablauf dieser Frist kann dieselbe Person keine Assistentinnen-/Assistentenstelle an der Universität mehr innehaben. Der Arbeitsvertrag mit der Person, die eine Assistentinnen-/Assistentenstelle besetzt, ist grundsätzlich unkündbar. Er enthält neben der Angabe zur Befristung die Dienstpflichten und die Zielvereinbarung, dass die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber ein entsprechendes Doktoratsstudium vor Vertragsende erfolgreich abschließt. Im Gegenzug verpflichtet sich die Universität, der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter entsprechende Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. In begründeten Fällen kann die Überprüfung der Erreichung der Zielvereinbarungen um einen festzulegenden Zeitraum aufgeschoben werden, damit verlängert sich der Vertrag um diesen Zeitraum.
3. Die Laufbahnstelle wird nach Ende des befristeten Arbeitsvertrags mit dem Ziel einer Habilitation ausgeschrieben. Die bisherige nunmehr promovierte Stelleninhaberin/Der bisherige nunmehr promovierte Stelleninhaber kann sich um diese Stelle bewerben.

---

<sup>1</sup> Siehe Selbstverständnis der Personalentwicklungskommission veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt – Studienjahr 2004/2005 – ausgegeben am 17. November 2004 – 5. Stück, Ziffer 35.

4. Mindestens ein Jahr vor Vertragsende ist zu entscheiden, ob die Laufbahnstelle wieder zur Erstbesetzung als Assistentinnen-/Assistentenstelle oder als Assistenzprofessur mit dem Ziel einer entsprechenden Habilitation ausgeschrieben wird. Die Entscheidung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter auf die neue Situation angemessen reagieren kann.
5. Der Arbeitsvertrag mit der Person, die eine Assistenzprofessur besetzt, ist grundsätzlich unbefristet. In Ausnahmefällen (z. B. als Karenzvertretung) kann eine Assistenzprofessur auch befristet werden. Der Arbeitsvertrag enthält die Dienstpflichten und, falls keine Befristung vorgenommen wurde, die Erwartung, dass die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber sich innerhalb von 6 Jahren habilitiert, gegebenenfalls eine andere, aber gleichwertige wissenschaftliche Leistung erbringt und/oder besondere Leistungen im Bereich Wissenschaftsmanagement und/oder Lehre vorzuweisen hat. Dienstpflichten und Erwartungen werden als Zielvereinbarungen schriftlich festgelegt. Im Gegenzug verpflichtet sich die Universität, der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter entsprechende Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.
6. Nach 6 Jahren werden die unter Punkt 5 genannten Leistungen im Sinne der Überprüfung der Zielvereinbarungen evaluiert. In begründeten Fällen kann die Überprüfung der Erreichung der Zielvereinbarungen um einen festzulegenden Zeitraum aufgeschoben werden. Bei positiver Evaluierung tritt erhöhter Kündigungsschutz ein und weiters wird der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber der Titel einer „außerordentlichen Universitätsprofessorin“/eines „außerordentlichen Universitätsprofessors (ao. Univ.-Prof.) verliehen.
7. Außerordentliche Universitätsprofessuren werden unbefristet ausgeschrieben (Besetzungsverfahren und kein Berufungsverfahren). In Ausnahmefällen kann auch eine Befristung vorgesehen werden.
8. Anstellungsvoraussetzung für die Stelle als Mitarbeiterin/Mitarbeiter mit sonstiger wissenschaftlicher Tätigkeit ist ein abgeschlossenes Doktoratsstudium. Die Dauer des Arbeitsverhältnisses ist zunächst auf ein Jahr befristet, jedoch mit der Option auf Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Eine Kündigung während der Befristung ist nicht möglich, lediglich eine Auflösung bzw. ein Austritt aus wichtigem Grund.

#### **Erläuternde Bemerkungen:**

Im Laufbahnmodell der Universität Klagenfurt für das wissenschaftliche Personal wird zwischen einer Stelle innerhalb der Arbeitsplatzstruktur der Universität, dem Arbeitsvertrag und einer Person, die die Stelle auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags innehat, unterschieden. Im Sinne einer Laufbahn kann eine Stelle je nach Erfordernis während der Zeit ihrer Besetzung als Assistentinnen-/Assistentenstelle oder als Assistenzprofessur definiert werden. Die Besetzung einer Assistentinnen-/Assistentenstelle erfolgt mit einem zeitlich befristeten Arbeitsvertrag, der mit oder ohne Kündigung zu vereinbaren ist. Ein zeitlich unbefristeter Vertrag ist seitens der Universitätsleitung und des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin jederzeit kündbar.

Schwere Krankheiten, Zeiten eines absoluten Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 – 5 MSchG sowie einer Elternkarenz (Hospizkarenz) und des Präsenzdienstes verlängern ein befristetes Dienstverhältnis automatisch um den in Anspruch genommenen Zeitraum, maximal aber bis zu einer Vertragsdauer von sieben Jahren.